

Hausordnung

Im gesamten Lagerbereich herrscht aus Sicherheitsgründen absolutes Rauchverbot.

In der Mietsache, dem Lagergebäude sowie auf dem gesamten dazugehörigen Grundstück sind folgende Dinge untersagt:

- Fahrzeuge, Maschinen, Geräte, Container, Anlagenteile oder Gegenstände nicht gereinigt gewaschen, gewartet oder mit Betriebsstoffen versorgt werden.
- Wasser gefährdende Stoffe oder Gegenstände, die mit Wasser gefährdeten Stoffen verunreinigt oder behaftet sind, nicht gelagert, abgefüllt oder umgeschlagen werden; eingeschlossen ist auch das kurzzeitige Abstellen, Ablegen, Aufbewahren oder Zwischenlagern solcher Stoffe oder Gegenstände.

Der Zutritt zur Mietsache besteht nur während der Öffnungszeiten des Gebäudes. Der Vermieter behält sich vor, neben den allgemeinen Öffnungszeiten auch lagerraumspezifische Öffnungszeiten festzulegen. Die Öffnungszeiten können mit einer Frist von 4 Wochen (Bekanntmachung durch Aushang im Eingang) jederzeit geändert werden.

Sind Schließzeiten für die Eingangstüren festgelegt, so sind diese zu beachten.

Anfallendes Verpackungsmaterial und Abfall jeglicher Art ist durch den Mieter zu entsorgen.

Folgende Materialien dürfen nicht gelagert werden:

- Nahrungsmittel oder verderbliche Waren, außer wenn diese sicher verpackt sind, so dass sie gegen Befall von Schädlingen geschützt sind
- Lebewesen, egal welcher Art
- brennbare oder entzündliche Stoffe oder Flüssigkeiten
- verbotene oder gesetzwidrig im Besitz befindliche Waffen
- Sprengstoffe, Munition, Chemikalien, radioaktive Stoffe, biologische Kampfstoffe, Giftmüll, Asbest oder sonstige potentiell gefährliche Materialien
- alles, was Rauch oder Geruch absondert
- jegliche verbotene und unrechtmäßig erworbene Substanzen und Gegenstände
- unter Druck stehende Gase
- Materialien, die durch Emissionen Dritte beeinträchtigen können